

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 9. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hohenfurch „Gewerbegebiet Tal II“**

Der Gemeinderat Hohenfurch hat die 9. Änderung des o.g. Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 29.11.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Dacheindeckungen sind in diesem Gewerbegebiet nun auch mit in rotem Farbton beschichtetem Blech zulässig). Zuvor wurde das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Diese Bebauungsplan-Änderung liegt im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, zu jedermanns Einsicht aus. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§§ 214 und 215 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Bebauungsplan-Änderung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hohenfurch, den 10.01.2006


Gerbl
Bürgermeister

Aushang vom 10.01. bis 25.01.2006

